Foto: Michael Zauft

Fördermanagement bei der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

Informationsveranstaltung, Neuruppin (03.07.2018)

www.naturschutzfonds.de

Zweck der Stiftung*

- Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durchführen und fördern
- Grundstücke erwerben
- Flächenpools aufbauen
- Forschung und modellhafte Untersuchungen fördern
- Modellhafte Neuanpflanzung von Alleen fördern
- Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz durchführen
- Naturschutzpreis vergeben

*(§ 33 BbgNatSchAG)

Stiftungsrat

- Grundsätze Stiftungszweck
- Grundsätze Vermögensanlage
- Aufsicht / Entlastung Geschäftsführer

Vorsitzende
Dr. Carolin Schilde
Staatssekretärin im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	Ministerium der Finanzen	Ministerium für Wirtschaft	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Irene Kirchner	Peter Struppek	Sven Cremer	Monika Engels

Landtag Brandenburg (Umweltausschuss)	Naturschutzbeirat		anerkannte Naturschutzverbände
Wolfgang Roick	Prof. Dr. Vera Luthardt	Dr. Oliver Bens	Friedhelm Schmitz-Jersch

Auf seinen zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen entscheidet der Stiftungsrat über Projektanträge mit einer **Fördersumme über 25.000 €**

Einreichungsfristen für Projekte zu Stiftungsratssitzungen: 15.1. und 15.7.

Finanzquellen der Stiftung

- Ersatzzahlungen
- Zuwendungen für die Naturwacht
- Zuwendungen Projekte
- Einnahmen Stiftungsvermögen
- GlücksSpirale
- Spenden und Geldauflagen

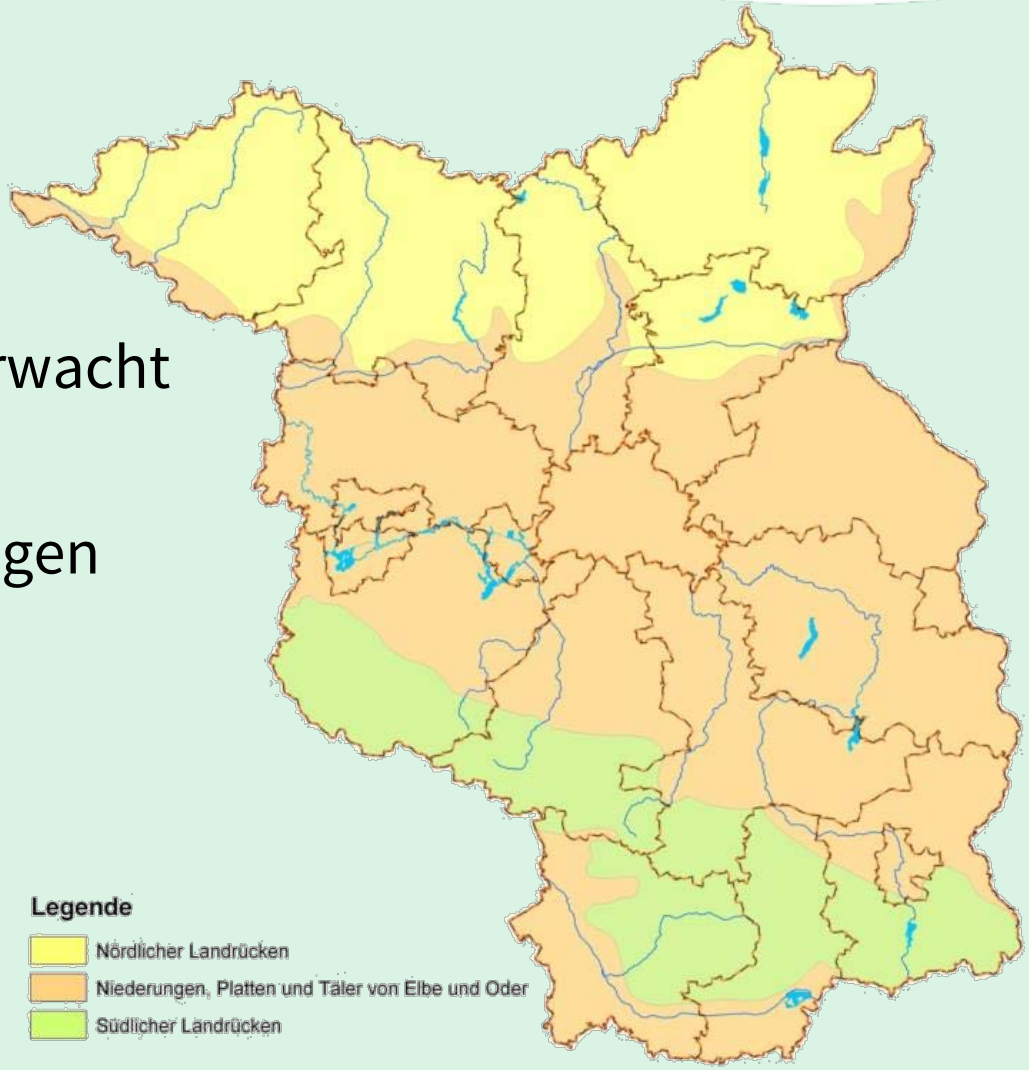

Naturräume in Brandenburg (für Ersatzzahlungen)

Ersatzzahlungen: Verwaltung und Beratung

§ 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BbgNatSchAG legen fest:

„Die Ersatzzahlung soll nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt, ansonsten im betroffenen Naturraum verwendet werden.“

„Die Ersatzzahlung ist als zweckgebundene Abgabe an das Land zu entrichten, das sie an die nach § 33 zuständige Stiftung weiter leitet.“

Die Stiftung verwaltet die Ersatzzahlungen treuhänderisch, setzt sie für die Förderung von Maßnahmen Dritter oder eigene Naturschutzprojekte ein.

Ersatzzahlungen: Die Vorteile

Die Anweisung von Ersatzzahlungen bietet gegenüber Ersatzmaßnahmen u.a. folgende Vorteile:

- räumliche und zeitliche **Flexibilität**
- **Kombination mit** verschiedenen **Drittmitteln** u. Maßnahmen möglich
- **Anerkennungsfähig als Eigenanteil** in Förderrichtlinien des Landes, des Bundes und der EU
- Finanzierung und **Umsetzung bedeutsamer Naturschutzprojekte**, **die über** die **Kompensationserfordernisse** von Einzelvorhaben funktionell und räumlich **hinausgehen**
- **Kontrolle** der Umsetzung **und Nachhaltigkeit**

Ersatzzahlungen: Die Hebelwirkung

Die Verwaltung der Ersatzzahlungen durch die Stiftung ermöglicht erhebliche und messbare finanzielle Hebelwirkungen. So wurden die eingesetzten Mittel in den vergangenen Jahren im Durchschnitt **mehr als verdoppelt**. Umfängliche EU- und Bundesmittel flossen nach Brandenburg.

1. Die Ersatzzahlung für einen Eingriff bildet ein Basisbudget für Maßnahmen

2. Die Kooperation des Projektträgers mit der Stiftung führt dazu, dass zusätzliche Finanzmittel mobilisiert werden können

3. Das Ergebnis:
Die Naturschutzmaßnahme hat eine gegenüber dem Ursprung deutlich höhere finanzielle und fachliche Wertigkeit erhalten. Dies wirkt sich nicht nur positiv auf die Natur, sondern ebenso auf die regionale Wirtschaft aus.

Erfolge in Zahlen

Seit 1997 unterstützt die Stiftung NaturSchutzFonds Naturschutzvorhaben und betreut die Ersatzzahlungen Brandenburgs.

- Mehr als **750 Naturschutzprojekte** hat die Stiftung in diesen Jahren gemeinsam mit Kommunen, Landkreisen, Betrieben, Verbänden und Vereinen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und weiteren Partnern wie Betrieben und Privatpersonen realisiert oder in eigener Trägerschaft verwirklicht.
- Über **126 Millionen Euro** wurden mit Stiftungsmitteln in Höhe von rund **58 Millionen Euro** als finanzieller Basis zwischen Prignitz und Lausitz in Naturschutzmaßnahmen umgesetzt. Damit wird nicht nur die **biologische Vielfalt** Brandenburgs bewahrt, sondern auch **Natur als Erholungsraum** entwickelt und die **regionale Wirtschaft** gestärkt.

Mitteleinsatz für Förder- und Stiftungsprojekte sowie Stiftungsflächen (Landkreise 1997 bis 2017)

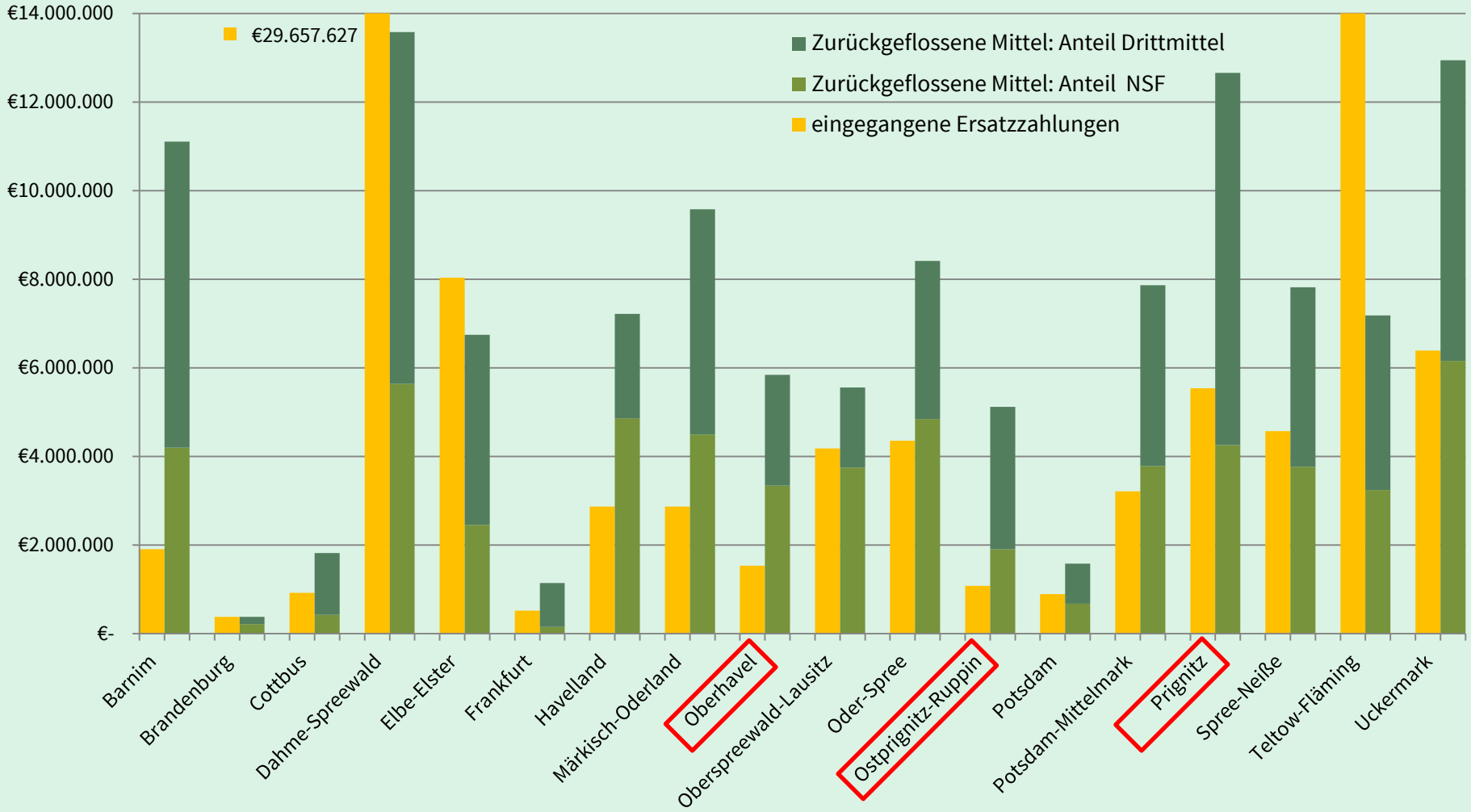

Stand 31.12.2017

Leitlinien unserer Arbeit

- Der NaturSchutzFonds fördert und führt solche Projekte durch, die dauerhaft der Aufwertung und dem Erhalt von Natur und Landschaft auch unter Berücksichtigung von Erholung und Freizeit dienen.
- Der NaturSchutzFonds sichert nachhaltig flächenbezogene Projekte durch Kauf und Kapitalstockbildung oder andere geeignete Maßnahmen.
- Der NaturSchutzFonds ist in seiner Förderung transparent gegenüber den Landkreisen und der interessierten Öffentlichkeit.
- Der NaturSchutzFonds führt Projekte in enger Kooperation mit Einrichtungen des Landes durch.
- Der NaturSchutzFonds unterstützt besonders Projekte des ehrenamtlichen Naturschutzes.
- **Der NaturSchutzFonds unterstützt besonders Projekte in Gemeinden, bei denen Ersatzzahlungen aus durch Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen vereinnahmt wurden.**

Ersatzzahlung

Vereinnahmung von Ersatzzahlung beim NaturSchutzFonds Brandenburg im Zusammenhang mit dem Kompensationserlass Windenergie

- Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Realkompensation) für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, Klima durch die Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt)
- Ermittlung der Zahlungswerte für die Ersatzzahlung bei Eingriffen in das Landschaftsbild durch die Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt)
- Zahlungsverpflichtung in der Regel mit Baubeginn der WEA (**3-5 Jahre später**)
- Im Falle eines Widerspruchs keine Zahlung bzw. nur Teilzahlung
- Zahlungsempfänger ist die Landeshauptkasse
- Vierteljährliche Sammelüberweisung durch das MLUL an den NaturSchutzFonds Brandenburg
- Rückzahlung von Ersatzzahlungen durch den NaturSchutzFonds Brandenburg teilweise erst mehrere Jahre nach Eingang der Ersatzzahlung

Ersatzzahlungen aus Windenergieanlagen 2016 und 2017
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

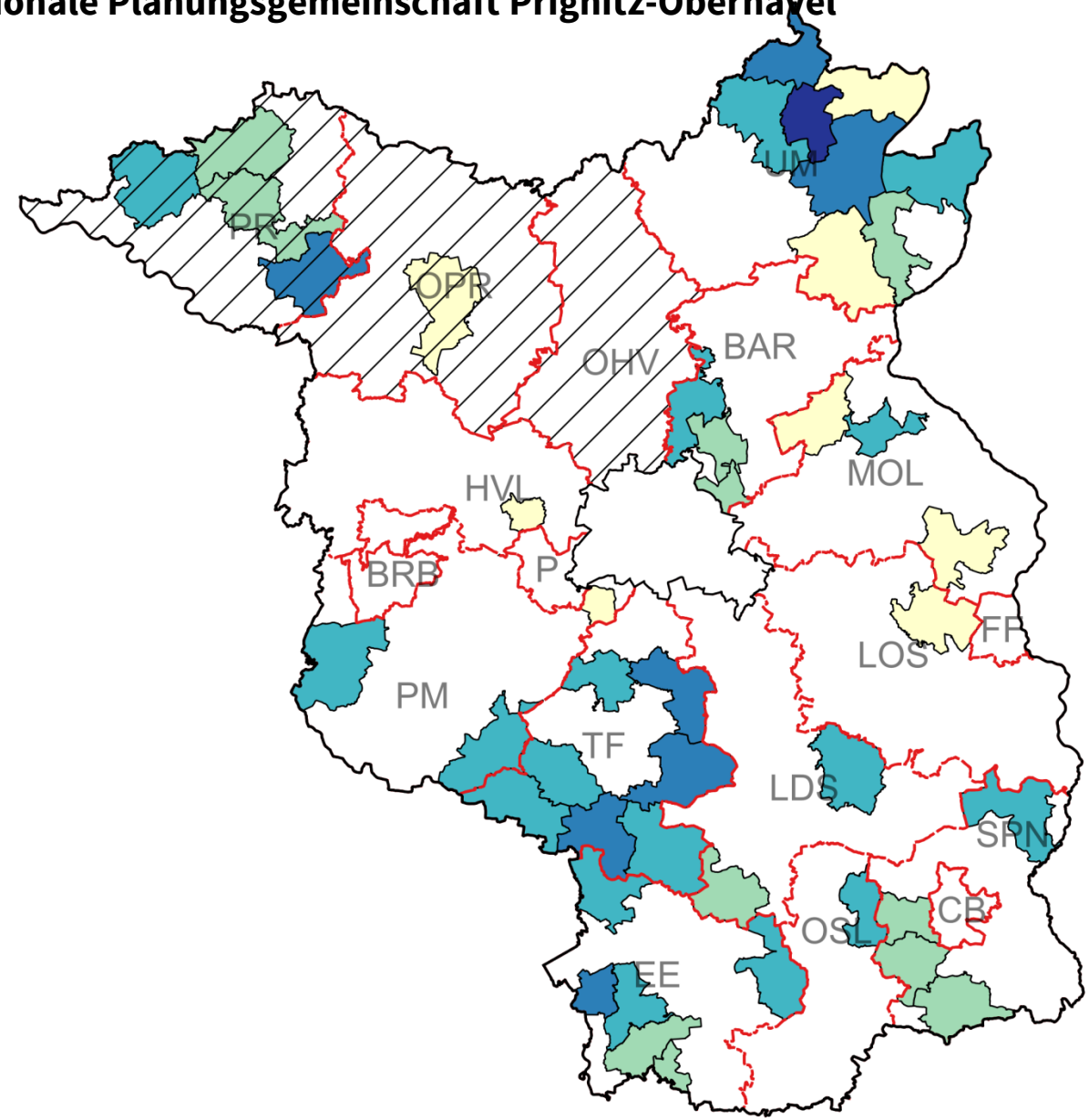

Legende

Ersatzzahlungen aus Windenergieanlagen

- bis 50.000 Euro
- bis 100.000 Euro
- bis 500.000 Euro
- bis 1 Mio Euro
- bis 1.2 Mio Euro

Landkreise

- Landkreisgrenze

regionale Planungsgemeinschaft

- Prignitz-Oberhavel

Übersichtskarte der eingegangenen Ersatzzahlungen aus durch Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen in den Gemeinden (Zeitraum 2016 bis 2017)

Stand: 31.12.2017
Verwaltungsgrenzen: ©GeoBasis-DE/LGB, 2015

Stiftung Natur Schutz Fonds Brandenburg

Ersatzzahlungen aus Windenergieanlagen 2016 und 2017
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

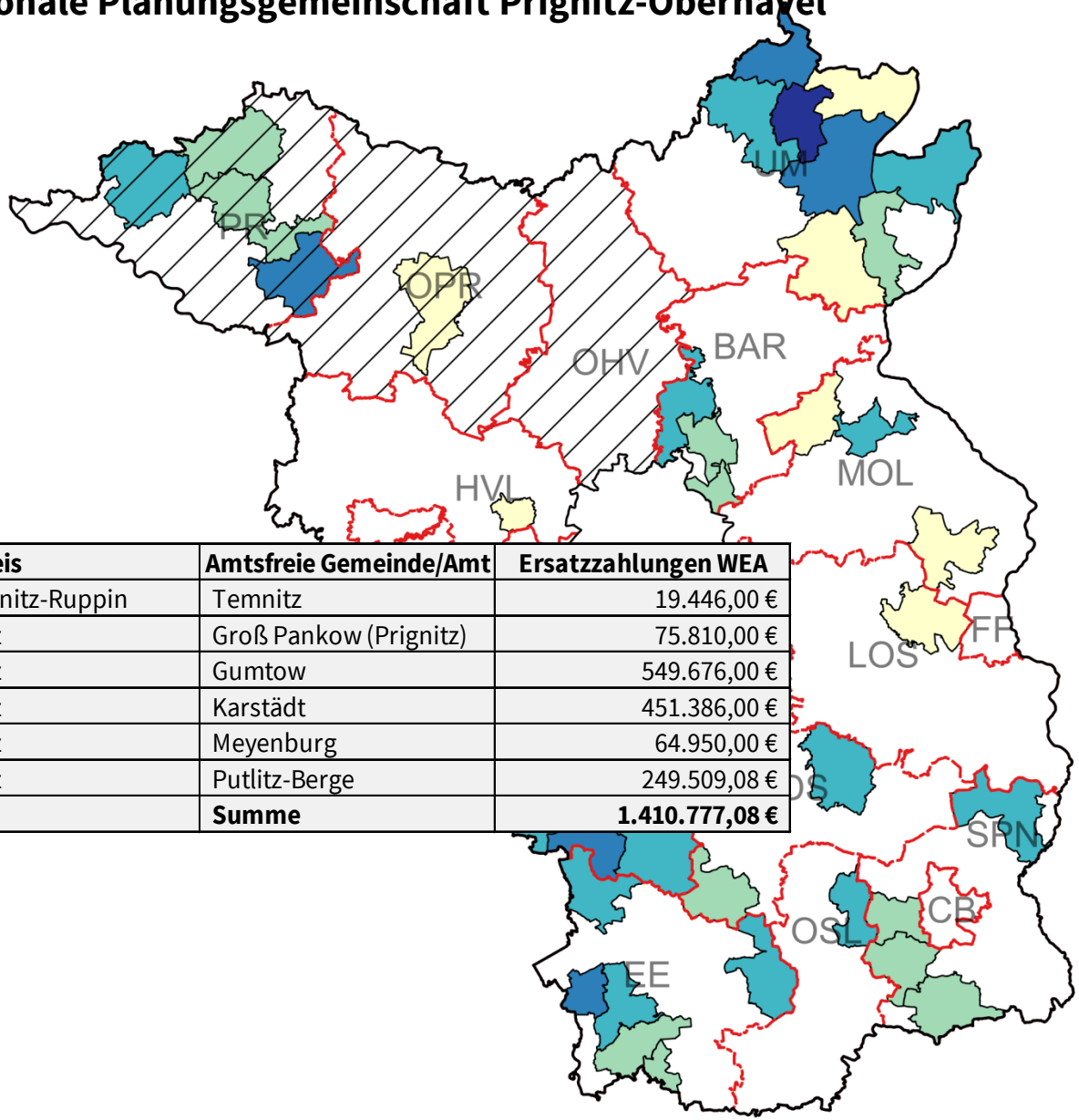

Landkreis	Amtsfreie Gemeinde/Amt	Ersatzzahlungen WEA
Ostprignitz-Ruppin	Temnitz	19.446,00 €
Prignitz	Groß Pankow (Prignitz)	75.810,00 €
Prignitz	Gumtow	549.676,00 €
Prignitz	Karstädt	451.386,00 €
Prignitz	Meyenburg	64.950,00 €
Prignitz	Putlitz-Berge	249.509,08 €
	Summe	**1.410.777,08 €**

Legende

Ersatzzahlungen aus Windenergieanlagen

- bis 50.000 Euro
- bis 100.000 Euro
- bis 500.000 Euro
- bis 1 Mio Euro
- bis 1.2 Mio Euro

Landkreise

- Landkreisgrenze

regionale Planungsgemeinschaft

- Prignitz-Oberhavel

Übersichtskarte der eingegangenen Ersatzzahlungen aus durch Windenergieanlagen verursachten Beeinträchtigungen in den Gemeinden (Zeitraum 2016 bis 2017)

Stand: 31.12.2017
Verwaltungsgrenzen: ©GeoBasis-DE/LGB, 2015

Stiftung Natur Schutz Fonds Brandenburg

Hinweise für die Projektförderung

Grundlagen der Förderung

- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
- Förderrichtlinie; VV-LHO zu §§ 23 und 44, ANBest-P
- Satzung
- Leitlinien und Kriterien

Antragsteller

- alle natürlichen und juristischen Personen

Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des NaturSchutzFonds Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der NaturSchutzFonds Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der NaturSchutzFonds Brandenburg entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft;

2.2. Erwerb oder Anpachtung von Grundstücken, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind;

2.3. Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie für das Land Brandenburg von Bedeutung sind;

2.4. Von der Förderung sind Maßnahmen ausgeschlossen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

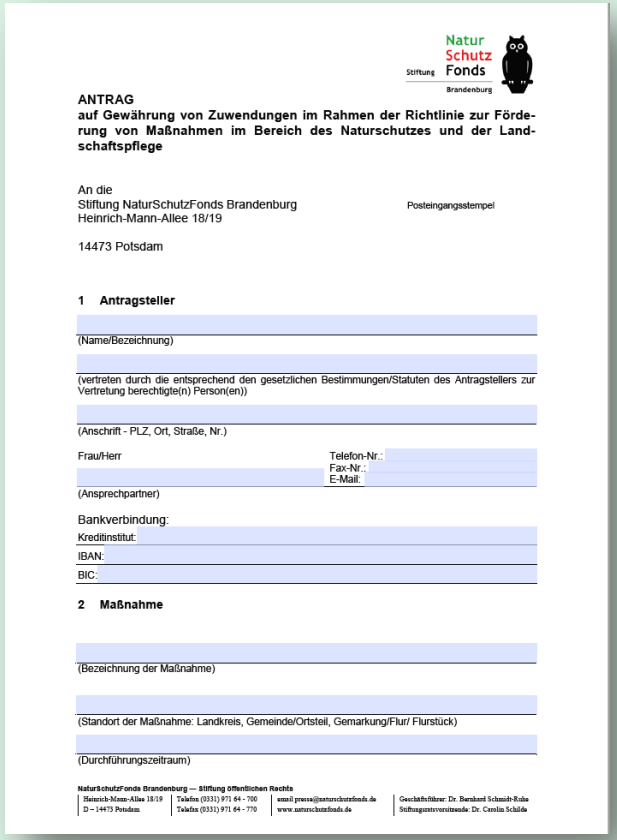

Natur Schutz Fonds Stiftung Brandenburg

ANTRAG
auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

An die
Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 18/19

Posteingangsstempel

14473 Potsdam

1 Antragsteller

(Name/Bezeichnung)

(vertreten durch die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen/Statuten des Antragstellers zur Vertretung berechtigte(n) Person(en))

(Anschrift - PLZ, Ort, Straße, Nr.)

Frau/Herr
Telefon-Nr.:
Fax-Nr.:
E-Mail:

(Ansprechpartner)

Bankverbindung:
Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:

2 Maßnahme

(Bezeichnung der Maßnahme)

(Standort der Maßnahme: Landkreis, Gemeinde/Ortsteil, Gemarkung/Flur/ Flurstück)

(Durchführungszeitraum)

NaturSchutzFonds Brandenburg — Stiftung öffentlichen Rechts
Heinrich-Mann-Allee 18/19, D – 14473 Potsdam | Telefon (0331) 971 64 - 700, Telefax (0331) 971 64 - 770 | email presse@naturschutzfonds.de, www.naturschutzfonds.de | Geschäftsführer: Dr. Bernhard Schmidt-Kühn, Stiftungsratsvorsitzende: Dr. Carolin Schilde

Antrag

- Antragsformular mit Anlagen u.a. Projektbeschreibung, Kostenschätzung, Stellungnahmen, Karten, Nachweis Flächenverfügbarkeit

http://www.naturschutzfonds.de/natur-schuetzen/projektfoerderung/foerderhinweise/

Hinweise für die Projektförderung:
Gefördert werden Gehölze

Feldhecken im Biotopverbund

Baumreihen zur Aufwertung des Landschaftsbildes

Gehölzinseln als Trittstein-biotope im Biotopverbund

Streuobstwiesen

Modellhafte Alleen

Initialpflege von Gehölzen wie Kopfweiden

Hinweise für die Projektförderung:
Gefördert werden wasserbauliche Maßnahmen

Kleingewässerrenaturierungen zur Aufwertung von Amphibienlebensräumen

Fischaufstiegsanlagen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit

Umbau von Sohlabstürzen in raue Rampen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte

Wiedervernässung von Mooren zur Aufwertung seltener Lebensräume

Anschluss von Altarmen zur Erweiterung der Lebensraumvielfalt

Strukturverbesserungen zur Förderung einer natürlichen Gewässermorphologie

www.naturschutzfonds.de

Hinweise für die Projektförderung:
Gefördert werden Bauwerke zum Wandern, Nisten und Brüten

Stationäre Amphibienleiteinrichtungen

Fledermaus - Überwinterungsquartiere

Fledermaus – Wochenstuben

Storchenhorstsicherung

Schwalbenhäuser

Spezieller Artenschutz

Hinweise für die Projektförderung

Was fördert die Stiftung nicht?

- Maßnahmen außerhalb des Landes Brandenburg
- Rechtspflichten z. B. aus der Eingriffsregelung
- Bereits begonnene Maßnahmen
- Institutionelle Förderung

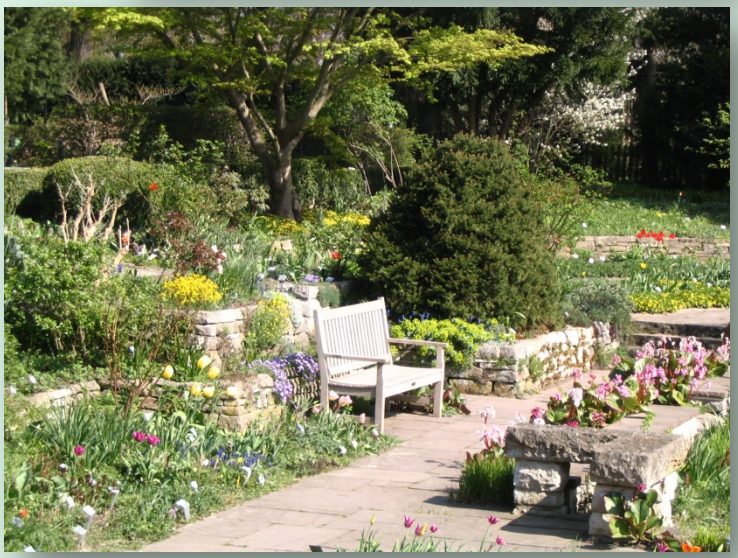

- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmenentkoppelte Planung
- Dauerpflege, wiederkehrende Maßnahmen
- Rastplätze, Bänke, Naturlehrpfade, Wegebau, Gebäude
- Gestaltungsmaßnahmen z.B. Dorfanger, Parkanlagen, Hausgärten

Ablauf Antragsverfahren

Was macht der Antragsteller?

- **kann Anfrage an die Stiftung stellen**, ob Maßnahmenidee ins Förderspektrum passt
- **muss einen Antrag einreichen** mit Anlagen (Antragsformular, Beschreibung, Kostenschätzung, Stellungnahme UNB, Genehmigungsfähigkeit, Flächenverfügbarkeit usw.) entsprechend der Förderrichtlinie

Was macht die Stiftung?

- **Hinweise** vor Antragstellung bei Anfrage
- **Antragsprüfung**
- **Förderentscheidung** (Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)

Zuwendungsbescheid → **Projektdurchführung** durch den Zuwendungsempfänger

Hinweise für die Projektdurchführung

Regelungen bei Zuwendung (Zuwendungsbescheid)

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P gem. Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung)
- Vergaberegelungen z.B. bei Bau, Lieferung und Dienstleistung
- HOAI bei Planung
- Zweckbindungsfristen
- Mittelanforderung und Mittelausgabe

Was muss der Zuwendungsempfänger bei der Projektdurchführung beachten?

- Realisierung im Durchführungszeitraum
- Genehmigungen
- Mittelanforderung(en)
- Mitteilungspflicht
- Nachweis der Mittelverwendung (Sachbericht, Belege)

Pflanzung einer dreireihigen Hecke bei Menz, NABU Landesverband Brandenburg

Restaurierung des Dorfteichs Keller, GUV "Oberer Rhin/Temnitz"

Revitalisierung Schmelzwasserrinne Plänitz, Agrargenossenschaft Plänitz eG

Kopfschnitt in der Maulbeerallee bei Zernikow, Initiative Zernikow e.V.

Alleepflanzung an der L 17 zwischen Marwitz und Eichstädt, Landesbetrieb Straßenwesen

Pflanzung einer Streuobstwiese in Altglobsow, Biohof KEPOS Altglobsow

Wildrettungshügel zum Biberschutz , WBV Prignitz

Wiesenvogel-Schutzmaßnahmen, Förderverein Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenb.

Uferaufweitung an der Karthane bei Groß Lüben, WBV Prignitz

www.naturschutzfonds.de

©Julius Kramer / Fotolia

NaturSchutzFonds Brandenburg
-Stiftung öffentlichen Rechts-
Heinrich-Mann-Allee 18/ 19
14473 Potsdam

Tel.: (0331) 971 64 700
Fax.: (0331) 971 64 770

presse@naturschutzfonds.de
facebook.com/naturschutzfonds